

## **Benutzungsordnung des Kreises Viersen für Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum vom 21.06.2013<sup>(Fn 1)</sup>**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstaben f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Benutzungsordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum beschlossen:

Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Räumlichkeiten im Niederrheinischen Freilichtmuseum:

1. Pädagogikraum und Foyer im Eingangsgebäude.
2. Vortragsraum und Goltziussaal in der Dorenburg.

### **§ 2 Nutzungszweck**

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten dienen dem Betrieb des Niederrheinischen Freilichtmuseums. Sie können zudem von der Kreisverwaltung für sonstige Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

### **§ 3 Anderweitige Nutzung**

- (1) Soweit die in § 1 genannten Räumlichkeiten für die in § 2 angegebenen Nutzungszwecke nicht benötigt werden, können sie für Veranstaltungen von anderen Behörden, politischen Parteien, Verbänden, Vereinen mit kultureller, bildungspolitischer oder sozialer Ausrichtung, Gewerkschaften, öffentlichen Organisationen, Sponsoren und Kooperationspartnern des Niederrheinischen Freilichtmuseums und für sonstige Veranstaltungen von öffentlichem Interesse zur Verfügung gestellt werden. Der Vortragsraum und der Goltziussaal in der Dorenburg können darüber hinaus für Hochzeitsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden, sofern die Trauung im Niederrheinischen Freilichtmuseum erfolgt.
- (2) Acht Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen werden die Räumlichkeiten für Wahlkampfveranstaltungen jeglicher Art nicht freigegeben.
- (3) Die Inanspruchnahme für Vergnügungsveranstaltungen und für private Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Überlassung der Räumlichkeiten**

- (1) Für die Überlassung ist mit dem Kreis Viersen ein Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere Benutzer, Termin, Dauer und Art der Veranstaltung sowie Benutzungsumfang enthält und eine Kostenerstattungspflicht für den Fall der übermäßigen Verschmutzung der Räumlichkeiten durch den Benutzer vorsieht. Wird Personal des Kreises in Anspruch genommen, ist darüber

hinaus auch hierzu eine Regelung zur Kostenerstattung vorzusehen. Der Kreis kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

(2) Mieter können nur natürliche oder juristische Personen sein.

### **§ 5 Entgelt**

(1) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch die in § 3 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pädagogikraum im Eingangsgebäude, Tagessatz	300,- Euro
Foyer im Eingangsgebäude, Tagessatz	150,- Euro
Vortragsraum in der Dorenburg, Tagessatz	200,- Euro
Goltziussaal in der Dorenburg, Tagessatz	200,- Euro
Hochzeit im Goltziussaal, Pauschale	100,- Euro
Bereitstellung eines Smartboards, Pauschale	50,- Euro

(2) Die vorstehenden Tagessätze ermäßigen sich um 50 v.H., sofern Räumlichkeiten für einen Zeitraum von bis zu vier Stunden in Anspruch genommen werden; dies gilt nicht, wenn der Zeitraum der Inanspruchnahme ganz oder teilweise außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Niederrheinischen Freilichtmuseums liegt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

### **Fußnote**

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 69. Jg., 2013, Nr. 23 vom 27.06.2013, S. 514